

ABIKONTAKT.DE

Personenfürsorgeübertragung

Lt. Jugendschutzgesetz dürfen sich Jugendliche unter 18 Jahren nur bis 24 Uhr auf öffentlichen Veranstaltungen aufhalten. Mit der nachfolgenden Vereinbarung können Erziehungsberechtigte (i.d.R. die Eltern) des Jugendlichen gemäß §2 Abs. 2 Jugendschutzgesetz die Personenfürsorge an eine andere Person über 18 Jahren übertragen, und somit dem Jugendlichen den Aufenthalt über 24.00 Uhr hinaus ermöglichen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Aufsichtsperson sich an dem Abend auch auf der Veranstaltung befindet und diese Vereinbarung mitgeführt wird.

Der Personensorgeberechtigte (i.d.R. die Eltern / 1 Elternteil):

Name _____ Vorname _____

Straße _____ Wohnort _____

überträgt gem. § 2 Abs. 2 Jugendschutzgesetz die Aufgabe der Personenfürsorge für seine/n **minderjährige/n Sohne / Tochter:**

Name _____ Vorname _____

Straße _____ Wohnort _____

für die Dauer des Aufenthaltes auf der Veranstaltung:

auf die nachgenannte, **volljährige Begleitperson** (Aufsichtspflichtige):

Name _____ Vorname _____

Straße _____ Wohnort _____

Zu dieser Regelung: Es verlangt ein hohes Maß an Verantwortung die Personensorge für einen Minderjährigen zu übernehmen! Die mit der Aufsicht beauftragte, volljährige Person trägt Sorge dafür, dass sich die minderjährige Person auf der Veranstaltung nicht betrinkt und zuverlässig wieder nach Hause kommt.

Dieses Dokument ist nur gültig im Zusammenhang mit einem gültigen Ausweis (Personalausweis / Führerschein) des Minderjährigen und der Aufsichtsperson.

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r (Eltern) _____

Unterschrift Aufsichtspflichtige/r _____